

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein für ein stationäres Hospiz Hagen e.V.“ kurz „stationäres Hospiz Hagen e.V.“.

Sitz des Vereins ist: „Haus Wohlbehagen, Schillerstr. 27 a, 58089 Hagen“

§ 2

Zweck des Vereins, Verwendung der Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Satzungszweck ist die ideelle und materielle Unterstützung der Gründung und des Betriebs eines stationären Hospiz für Hagen und Umgebung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bemühungen für die Gründung eines stationären Hospizes,
- Die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Spendenbereitschaft,
- Mitorganisation und finanzielle Unterstützungen von Veranstaltungen sowie Maßnahmen in der Einrichtung, wie
 - Personelle und finanzielle Unterstützung der Einrichtung,
 - Kontaktpflege zu Spenderinnen und Spendern,
 - Kontaktpflege zu Hospizdiensten und zum Gesundheitswesen,
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Übernahme der Kosten zur Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen seiner Möglichkeiten.
 - Die Mitglieder des Vereins unterstützen nach ihren Möglichkeiten ehrenamtlich die Arbeit bzw. Gründung des stationären Hospizes Hagen und die Arbeit seines Fördervereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft, Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche geschäftsfähige Personen erwerben. Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Entscheid. Bei Ablehnung des Gesuchs durch den Vorstand stehen dem Antragsteller keine Rechtsmittel zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt urch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

In besonderen Fällen, wenn ein Vereinsmitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwider handelt oder ihn unglaubwürdig macht, kann der Vorstand einen fristlosen Ausschluss aussprechen. Dieser ist gegenüber dem Betroffenen und der Mitgliederversammlung zu begründen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Im Falle des Austrittes oder Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückzahlung vorausgezahlter Beiträge und auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- einer ersten Vorsitzenden/einem ersten Vorsitzenden,
- der zweiten Vorsitzenden/ dem zweiten Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin, dem Schatzmeister,
- der stellvertretenden Schatzmeisterin, dem stellvertretenden Schatzmeister,
- der Schriftführerin, dem Schriftführer,
- der stellvertretenden Schriftführerin, dem stellvertretenden Schriftführer und

-sechs Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Vorstand im Sinne des §26 BGB und somit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, die den Verein jeweils allein vertreten können.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§8

Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Maßgeblich ist das Aufgabedatum der Post.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Beachtung vorstehender Ladungsfrist einberufen werden. Im übrigen ist sie auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende des Vorstandes, im Falle einer Verhinderung die/der zweite Vorsitzende des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit das Gesetz bzw. die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.

Von den Beschlüssen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins, gleich aus welchem Grund, sowie bei Wegfall seines Zwecks verfällt das Vermögen an die deutsche Hospizstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die in ihrer Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

Hagen, den

Dr. Dieter Jaenckner
1. Vorsitzender

Brigitte Kramps
2. Vorsitzende

Ilsetraut Schleidgen
Schatzmeisterin